

HANDREICHUNG:
**ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON (STUDIEN-)LEISTUNGEN IN DEN MASTERSTUDIENGÄNGEN
AN DER DEUTSCHEN UNIVERSITÄT FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER**

(WIRD FORTGESCHRIEBEN, STAND: AUGUST 2024)

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen ist in den Ordnungen der Masterstudiengänge Public Administration in § 9, in der MasterO Staat und Verwaltung in Europa in den §§ 3 und 10 und in der Ordnung des M.P.A. Wissenschaftsmanagement in den §§ 3 und 8 geregelt.

Anträge auf Anerkennung und Anrechnung in den Masterstudiengängen Public Administration (M.A.) und M.P.A. Wissenschaftsmanagement sind formlos beim Senatsausschuss für die Masterstudiengänge einzureichen. Die (Studien-) Leistung kann nur angerechnet und anerkannt werden, wenn der Antrag vor der Teilnahme an der vergleichbaren Leistung bei dem Senatsausschuss für die Masterstudiengänge eingegangen ist.

Anträge auf Anerkennung und Anrechnung im Studiengang Staat und Verwaltung sind ebenfalls beim Senatsausschuss für die Masterstudiengänge einzureichen. Bitte benutzen Sie das Formular „Antrag auf Anerkennung/ Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen im Masterstudiengang Staat und Verwaltung in Europa (LL.M.) an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer gemäß § 3 und § 10 der MasterO LL.M.“ einschließlich der Anlage.

Den Anträgen müssen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie beigelegt sein, die die anzuerkennenden und anzurechnenden Leistungen dokumentieren und eine möglichst genauere Beschreibung der Leistungen (etwa Umfang und Inhalte von Lehrveranstaltungen und zugehöriger Qualifikationsziele, Angaben zu Prüfungsform und -dauer) enthalten. Der Senatsausschuss entscheidet unter Anwendung der jeweiligen MasterO und gemäß den Kriterien der Lissabon Konvention über die Anerkennungen und Anrechnung von (Studien-)Leistungen. Diese Anerkennungen und Anrechnungen können mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden.

**ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON LEISTUNGEN AUF DIE ZUR STUDIENAUFNAHME GEFORDERTEN
ECTS-PUNKTE**

Zur Aufnahme eines Masterstudiengangs an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erforderlich. Die nachfolgend aufgeführten Beispiele beziehen sich auf zusätzlich erworbene Leistungen und gelten **ausschließlich** den **M.P.A. Wissenschaftsmanagement**.

Für folgende nachzuweisende Leistungen können Anträge auf Anerkennung und Anrechnung gestellt werden:

1)	ECTS-Leistungspunkte weiterer abgeschlossener Studiengänge.
2)	ECTS-Leistungspunkte, die in anderen, nicht abgeschlossenen Studiengängen erworben wurden.

3)	(Studien-)Leistungen, die nicht mit ECTS-Leistungspunkten kreditiert sind.
4)	Leistungen oder Leistungspunkte, die in fachwissenschaftlicher Weiterbildung erworben wurden.
5)	Qualifikationsleistungen, die im Rahmen von beruflicher Tätigkeit (mit Bezug zum Studiengang) angeeignet wurden. Die Berufserfahrung sollte in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten. (vgl. <u>Ergänzung zur Handreichung</u> , S. 4)
6)	Weitere, hier nicht aufgeführte hochschulische und außerhochschulische Leistungen und Qualifikationen.

Im M.P.A. Wissenschaftsmanagement können maximal 30 ECTS-Punkte auf die zur Studienaufnahme notwendigen 210 ECTS-Punkte anerkannt bzw. angerechnet werden.

In dem einjährigen Masterprogramm Staat und Verwaltung in Europa können maximal 30 ECTS-Punkte auf die zur Studienaufnahme notwendigen 240 ECTS-Punkte angerechnet oder anerkannt werden. Es können abhängig von der Zulassung nach § 3 der Studienordnung bis zu 30 ECTS-Punkte, insgesamt jedoch nicht mehr als 30 ECTS-Punkte, von außerhochschulischen Leistungen angerechnet werden.

ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON (STUDIEN-)LEISTUNGEN INNERHALB DES STUDIENGANGS

Zur Aufnahme eines Masterstudiengangs an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erforderlich.

Für folgende nachzuweisende Leistungen können Anträge auf Anerkennung und Anrechnung gestellt werden, denen Unterlagen im Original oder beglaubigter Kopie beigelegt sein müssen, die die anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Leistungen dokumentieren und eine genauere Beschreibung der anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Leistungen (etwa Umfang und Inhalte von Lehrveranstaltungen und zugehöriger Qualifikationsziele, Angaben zu Prüfungsform und -dauer, Transcript of Records) enthalten:

1)	Ganze Module: Gleiche (Studien-)Leistungen/Module, die im Rahmen anderer oder gleicher ordentlicher Studienprogramme erfolgreich absolviert wurden.
2)	Prüfungen: Gleiche (Studien-)Leistungen/Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer oder gleicher ordentlicher Studienprogramme erfolgreich bestanden wurden.
3)	Einzelne Veranstaltungen: Gleiche (Studien-)Leistungen/Veranstaltungen, die im Rahmen anderer oder gleicher ordentlicher Studienprogramme regelmäßig besucht wurden.
4)	Praktikum: Einschlägige berufspraktische Erfahrung; bereits absolviertes, äquivalentes Praktikum.

5)	Im Rahmen eines Auslandssemesters/Auslandsstudium erbrachte Leistungen. Den Hörerinnen und Hörern steht für ein Auslandsstudium ein Learning Agreement zur Verfügung. Dieses Learning Agreement sichert die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen.
6)	Weitere, hier nicht aufgeführte hochschulische und außerhochschulische Leistungen.

Die Gleichwertigkeit von (Studien-)Leistungen bezieht sich auf die Vergleichbarkeit der Qualifikationsziele und Inhalte von Veranstaltungen oder Modulen der zur Anerkennung bzw. Anrechnung eingebrachten Leistung mit den zu ersetzenden Studieninhalten der Masterstudiengänge. Bei der Anerkennung von ganzen Modulen oder Prüfungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei der Anerkennung bzw. Anrechnung von nicht oder anders kreditierten (Studien-)Leistungen (ohne ECTS-Punkte) entscheidet der Senatsausschuss der Masterstudiengänge über die anzuerkennenden bzw. anzurechnenden ECTS-Punkte. Bei allen anzurechnenden Leistungen (inkl. Praktikum) ist zu berücksichtigen, dass sie den anzuerkennenden Qualifikationen auf Masterniveau entsprechen sollten. Zur Feststellung, ob die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen bei einem außerhochschulischen Erwerb vorliegen, kann im Rahmen der Einzelfallprüfung auch ein Prüfungsgespräch durchgeführt werden.

Dem Antrag auf Anrechnung des Pflichtpraktikums im Master Public Administration (M.A.) sind alle oben aufgeführten Unterlagen sowie Praktikumszeugnisse, -bestätigungen und etwaige –berichte beizufügen. Der Antrag kann formlos im Referat 1.2 *Studiengangskoordination 1, Lehrplanung und Weiterbildung* abgegeben werden.

Ergänzung zur Handreichung „Anerkennung und Anrechnung von (Studien-)Leistungen in den Masterstudiengängen an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer“

**HINWEISE ZUR ANRECHNUNG VON ZUSÄTZLICHEN ECTS-PUNKTEN FÜR DIE IN DEN MASTERORDNUNGEN
ZUR ZULASSUNG
GEFORDERTEN MINDEST-ECTS-PUNKTEN AUS BERUFSERFAHRUNG**

Eine Anrechnung von zusätzlichen ECTS-Punkten zum Erreichen der in den Ordnungen der Masterstudiengänge zur Zulassung geforderten ECTS-Punkte im M.P.A. Wissenschaftsmanagement sowie in dem einjährigen Masterstudiengang Staat und Verwaltung in Europa durch einschlägige Berufserfahrung ist möglich. Dabei können im M.P.A. Wissenschaftsmanagement und in dem Masterstudiengang Staat und Verwaltung in Europa maximal 30 ECTS angerechnet werden.

Anrechnung von einschlägiger Berufserfahrung:

- 1 Jahr einschlägige, fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkten.
- Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte der Tätigkeit müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.

Der/die Antragsteller/in muss dem formlosen Antrag auf Anrechnung Belege über die einschlägige Tätigkeit beifügen (z.B. Zeugnisse, Tätigkeitsbeschreibung, Arbeitsvertrag) und ihre/seine im Rahmen der Berufstätigkeit erworbenen Kompetenzen schriftlich gemäß den aufgeführten Kriterien darlegen.

Kriterien:

Bei der Anrechnung von einschlägiger Berufserfahrung sollen die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Antragstellerin/des Antragstellers berücksichtigt werden, die im Rahmen der Tätigkeit erworben wurden.¹ Bei der schriftlichen Darlegung muss dargestellt werden, inwieweit die im Folgenden aufgeführten Kompetenzen erworben und ausgebaut wurden.

- Fachkompetenz (Die Kategorie *Wissen und Verstehen* beschreibt die erworbenen Kompetenzen mit Blick auf den fachspezifischen Wissenserwerb)
 - *Bspw. fachspezifische Aufgaben, Weiterbildungen, Lehrtätigkeiten, wissenschaftliche Tätigkeiten, selbständiges Arbeiten*
- Methodenkompetenz (Die Kategorie *Können* beschreibt die erworbenen Kompetenzen, die dazu befähigen, Wissen anzuwenden)
 - *Bspw. Führung von Mitarbeitern, Managementaufgaben, Verantwortungsübernahme, Leitungsaufgaben, Teamarbeit*
- Kommunikative Kompetenz

¹ Die Kriterien orientieren sich am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse.